

Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014

**Verordnung
zum Steuergesetz**

Änderung vom 2. Oktober 2012

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **632.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 4, 20 Abs. 1, 45 Abs. 2, 54 Abs. 4, 156, 158 Abs. 1 und 233 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000¹⁾,

beschliesst:

I.

Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001²⁾ (Stand 1. Januar 2013)
wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (neu)

² Der Sold der Milizfeuerwehroleute ist bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken steuerfrei für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

¹⁾ BGS [632.1](#)

²⁾ BGS [632.11](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...